

Vereinsatzung
der
DJK Kleinenbroich 1951 e.V.

Namen und Wesen

§ 1

Der Verein führt den Namen DJK Kleinenbroich 1951 e.V. und hat seinen Sitz in 41352 Korschenbroich. Er wurde gegründet am 22.03.1951 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss, 57 VR 750, eingetragen.

§ 2

1. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün – weiß – schwarz.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

4. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend und Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

§ 3

Der Verein DJK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die DJK ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig, fördert gem. § 52 Abs. 2 AO ausschließlich und unmittelbar den Sport und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 4

1. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Sports und für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust Ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

2. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Form der Vergütung für Tätigkeiten in der Geschäftsstelle wird in der Finanzordnung (§ 29) geregelt.

Materielle Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins getätigt werden, dürfen nach Vorlage von Einzelnachweisen erstattet werden (§ 670 BGB).

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Abweichend von diesem Grundsatz kann den Vorstandsmitgliedern für die satzungsgemäße Tätigkeit eine Vergütung von bis zu 500,00 Euro pro Jahr und Person im Sinne einer Ehrenamtspauschale gemäß Nr. 26a EStG. gezahlt werden. Die Pauschale darf nicht unangemessen sein und ist in der Finanzordnung (§ 29) festzulegen.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Ziele und Aufgaben

§ 6

Der Verein dient ausschließlich der Förderung des Sports und der Erziehung (Jugendarbeit) sowie der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in der freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchungen und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

4. Der Verein nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

5. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

Mitgliedschaft

§ 7

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

§ 8

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.

b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.

c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

d) Kurzzeitige Mitglieder, die an einem vom Verein angebotenen Kursus teilnehmen. Mögliche Kurse sind in allen Abteilungen zulässig. Die Kursbeitragshöhe regelt die Finanzordnung (§ 29). Der Beitrag ist nicht rückzahlbar.

2. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.

Zur Ehrenmitgliedschaft bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 9

Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrecht.

Die unter 16-jährigen Mitglieder haben nur Antrags- und Diskussionsrecht.

§ 10

Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Streichung, Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft.

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und Mitgliedspflichten gilt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu kündigen.

Jede Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der schriftlichen Bestätigung.

Für das Aufnahmeverfahren und die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist die vom Verwaltungsrat beschlossene Ordnung maßgeblich. In dieser Ordnung ist insbesondere auch zu regeln, wie im Falle einer so großen Zahl von Antragstellern zu verfahren ist, wenn bei einer Aufnahme aller eine ordnungsgemäße Ausübung des Sportbetriebes in den betreffenden Abteilungen nicht mehr gewährleistet ist, einschließlich der Verhängung einer Aufnahmesperre.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ende des Kursus, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, DJK-Geschäftsstelle, Rhedung 35b, 41352 Korschenbroich.

Er wird bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam.

Die Kündigung muss spätestens am 31. Mai bzw. am 30. November eingegangen sein.

Die Kündigung ist dem Mitglied zu bestätigen.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Rechtsausschuss. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt.

5. Die Streichung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Mahnungen in Verzug ist.

Die erste Mahnung erfolgt einen Monat nach Fälligkeit der Schuld, die zweite Mahnung frühestens zwei Wochen später.

Die zweite Mahnung muss neben einer Fristsetzung von wenigstens zwei Wochen die Androhung der Streichung enthalten.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 11

Pflichten der Mitglieder sind:

1. Am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Ordnungen der DJK zu erfüllen.

2. Im Sport und insbesondere gegenüber Mitgliedern eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.

3. Die festgesetzten Beiträge (z.B. Vereins-, Sonder- und Abteilungsbeiträge), Umlagen und Aufnahmegebühren zu entrichten.

Das gilt auch für die vom Mitglied verursachten Kosten für Rücklastschriften.

Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind (z.B. satzungsgemäßer, halbjährlicher Zahlungszeitraum) werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Änderung z.B. der

- a) Anschrift,
- b) Bankverbindung

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten, wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen.

5. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied grundsätzlich die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Verwaltung des Vereins

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand,
4. der Rechtsausschuss.

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten, die 500,00 Euro jährlich nicht übersteigt, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (§§ 31/31a BGB)

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins und wird auf der Grundlage eines Auftrages für den e.V. tätig. Er besteht aus sechs Personen, und zwar

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- der Frauenwartin und
- dem/der Jugendleiter/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer 1. oder 2. Vorsitzender sein muss, vertreten.

3. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Erwerb oder Veräußerung, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstück und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt Euro 5.000,-- erforderlich ist.

4. Alle Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

5. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder Abteilungsleiter zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen.

§ 14

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, und der Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, soweit die dem Verein zufließenden Mittel nicht zeitnah zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können.

Folgende Formen von Rücklagen sind möglich:

1. Zweckerfüllungsrücklage
Projektrücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO
2. Betriebsmittelrücklage
für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Miete)
3. Freie Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7a AO
 - a) in Höhe von 1/3 des Überschusses über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung
 - b) in Höhe von 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel

Die Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen erfolgt durch den Vorstand.

2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) die Führung des Vereins im Sinne der Satzung des Vereins und des Bundesverbandes,

b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,

c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen, soweit die Aufgabe nicht durch die Satzung den Abteilungsleitungen übertragen ist,

d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundes- Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,

e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Landessportbund und den Fachverbänden zu sorgen,

f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

g) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,

h) Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,

i) Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat,

j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

k) Antragstellung an den Rechtsausschuss über Disziplinarmaßnahmen.

3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung des Verwaltungsrates beantragen.

4. Er kann bei der Beratung über Angelegenheiten einer Abteilung deren Leiter und andere Mitglieder hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 15

Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung

1. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassenwartes und der Frauenwartin erfolgen in Jahren mit geraden Endzahlen, die Wahl deren Vertreter in Jahren mit ungeraden Endzahlen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

3. Eine Geschäftsordnung erstellt der Vorstand. Sie ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt § 13 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 16

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem geistlichen Beirat, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem stellvertretenden Kassenwart, der stellvertretenden Frauenwartin, dem Sportwart,

der Sportwartin, dem Pressewart und den Abteilungsleitern/-innen zusammen.

Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zur Verwaltungsratsitzung per E-Mail, schriftlich, fernmündlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Antragsteller berechtigt, den Verwaltungsrat selbst einzuberufen.

Der/die Einberufer/in leitet die Sitzung. Ist keiner dieser Personen anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme des geistlichen Beirates, der Abteilungsleiter/-innen, des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin.

Die Wahldauer beträgt ein bzw. zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

a) Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

b) Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin werden von der Sportjugend (10-27 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

c) Die Abteilungsleiter/-innen für die einzelnen Sportarten werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Der Verwaltungsrat tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen.

4. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes, an der Beschlussfassung mitwirken.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 über die Vorstandsmitglieder.

§ 17

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat vor allem folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über

a) den Haushaltsplan eines jeden Geschäftsjahres.

b) die Richtlinien für die Unterhaltung und Benutzung der vereinseigenen oder vom Verein genutzten Anlagen und Gebäude,

c) den Antrag zur Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

d) die Anträge des Vorstandes in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,

e) die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

f) die Neugründung von Abteilungen und

g) die Regelung von Angebot und Teilnahme an Kursen gemäß § 8 d) einschließlich der Festsetzung der Beiträge.

h) die Genehmigung der vom Vorstand erstellten und beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 18

Der Vorsitzende

1. Der/die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie beruft mit angemessener Frist den Vorstand und den Verwaltungsrat ein, so oft dies erforderlich ist oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

2. Für die Einberufung des Vorstandes bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Form, es sei denn, die Geschäftsordnung des Vorstandes schreibt das vor.

3. Für die Einberufung des Verwaltungsrates ist die schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und die Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erforderlich. Dieser Form bedarf es nicht, soweit in einer Geschäftsordnung regelmäßige Sitzungen festgelegt sind.

4. Einer Sitzung des Vorstandes oder des Verwaltungsrates bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des jeweils zuständigen Organs einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 19

Aufgaben der anderen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

1. Der geistliche Beirat erfüllt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat, mit denen er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner

Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht.

3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse, besorgt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

5. Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

6. Der Sportwart und die Sportwartin sind verantwortlich für die Koordination des Sportbetriebes des Vereins.

7. Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung des Frauensportes und vertritt die Anliegen des Frauensportes im Vorstand.

8. Die Abteilungsleiter/-innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung.

9. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

10. Der stellvertretende Geschäftsführer, der stellvertretende Kassenwart und die stellvertretende Frauenwartin unterstützen die jeweiligen Funktionsträger bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, vertreten sie im Verhinderungsfall und sind deren Ersatzmitglieder im Vorstand für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 20

Abteilungen

1. Die Abteilungen setzen sich aus denjenigen Mitgliedern zusammen, die sich ihnen zur Ausübung einer bestimmten Sportart angeschlossen haben.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich mehreren Abteilungen anzuschließen.

3. Jede Abteilung wird von einem/r Abteilungsleiter/-in und im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Abteilungsleiter/-in geleitet und regelt die Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes unter Beachtung der Satzung und der ergänzenden Ordnungen selbständig.

4. Sie werden von der Versammlung der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer von einem Jahr, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

5. Die Versammlung der Mitglieder der Abteilung kann Abteilungsordnungen, Spielordnungen sowie die Erhebung besonderer Umlagen, Aufnahmegebühren bzw. Sonderbeiträge beschließen.

Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat und dürfen zu der Vereinssatzung, den Verbandssatzungen und der Beitrags-/Finanzordnung nicht im Widerspruch stehen.

Die Umlage als eine Form des Mitgliedsbeitrages darf nur zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten in der Abteilung (z.B. Finanzausgleich wegen Ungleichverteilung der Beiträge) erhoben werden. Die Festsetzung der maximalen Höhe von Umlagen erfolgt in der Finanz-/Beitragsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

Die Höchstgrenze einer Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

6. Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung kann außer dem/der Abteilungsleiter/-leiterin und dem/der Vertreter/-in weitere Mitglieder wählen und sie mit den Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Abteilung betrauen (z. B Sportwart, Kassenwart, Jugendwart)

7. Der Abteilungsvorstand vertritt den Verein bei den Fachverbänden.

8. Die Abteilungen sind im Rahmen ihrer Abteilungsordnungen berechtigt, über die von ihr beschlossenen Umlagen und Aufnahmegebühren zweckgebunden insoweit selbständig zu verfügen, als der Umfang eines jeden Geschäftes den Betrag von € 1.000,00 nicht übersteigt. Darüber hinaus kann durch Beschluss des Vorstandes die Abteilungsleitung im Rahmen eines von der Abteilungsversammlung verabschiedeten und von den zuständigen Organen genehmigten Haushaltsplanes zu weiteren Geschäften im Namen des Vereins ermächtigt werden. Im Übrigen gilt auch insoweit § 13 Ziffer 3 der Satzung.

9. Soweit Abteilungsordnungen und Spielordnungen der Abteilungen keine Bestimmungen enthalten sowie in Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

10. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an Versammlungen der Abteilungen sowie an den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat es nur, wenn es zugleich Mitglied der Abteilung bzw. des Abteilungsvorstandes ist.

11. Der Vorstand ist berechtigt, eine Abteilungsversammlung unter Mitteilung des Zwecks einzuberufen, wenn konkrete Belange des Vereins dies erfordern.

§ 21

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich selbständig und ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendleiter/in gehört gemäß § 13 dieser Satzung dem Vorstand an.

Er/sie wird von der Jugendversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 22

Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist erst wieder zulässig nach Ablauf von 5 Jahren nach Ausscheiden aus dem Amt.

3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung ein anderer Kassenprüfer zu wählen.

§ 24

Zuständigkeit

Der Rechtsausschuss entscheidet

1. über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seine Streichung durch den Vorstand,
2. über Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der DJK, insbesondere wegen unsportlichen Verhaltens oder wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
3. auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder einer Abteilungsleitung über eine Verwarnung bzw. einen Verweis und
4. auf schriftlichen Antrag des Vorstandes über eine(n) mögliche(n)

- a) Ausschluss von der Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb bis zur Dauer von 3 Monaten,
- b) Suspendierung von einem Amt oder Aberkennung eines Amtes,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

§ 23

Rechtsausschuss (Ehrenrat)

1. Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
Sie müssen mindestens 25 Jahre und seit mindestens 5 Jahren Mitglied des Vereins sein.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Sie dürfen kein sonstiges Amt im Verein innehaben, insbesondere weder dem Vorstand, noch einem sonstigen Vereinsorgan angehören.
3. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit zwei Mitgliedern besetzt ist.

§ 25

Verfahren

1. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Betroffenen, die mit Ausnahme von Verwarnung und Verweis schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen ist.
2. Maßnahmen nach § 24 Nummer 4 dürfen erst ausgesprochen werden, wenn die Verwarnung oder der Verweis vorher fruchtlos geblieben ist.
3. Im Übrigen gibt sich der Rechtsausschuss selbst seine Geschäftsordnung, wobei er an die Rechtsordnung des DJK-Bundesverbandes gebunden ist.

Mitgliederversammlung

§ 26

Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung, die spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden muss,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder, die nachweisbar einzuladen sind, d.h. auch die unter 16-jährigen Mitglieder sind einzuladen, jedoch nicht stimmberechtigt.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, den Haushaltsplan und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt oder Austritt in die Verbände des deutschen Sports).

b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

c) Beratung und Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, bezüglich deren die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt ist.

d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder ihrer Mitglieder sowie die Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Rechtsausschusses.

e) Bestätigung der anderweitig gewählten Funktionsträger und deren Abwahl aus

wichtigem Grund, insbesondere wenn die Belange des Gesamtvereins betroffen sind.

f) Festsetzung der Vereinsbeiträge, mit Ausnahme der Beiträge für kurzzeitige Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe d). Alles Nähere regelt die Beitrags- bzw. Finanzordnung, auf die jedes Mitglied Anspruch hat.

g) Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr mindestens folgende Tagesordnung zugrunde:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Wahlen zum Vorstand und zum Verwaltungsrat,
- Wahl der Kassenprüfer, des Datenschutzbeauftragten und der Mitglieder des Rechtsausschusses,
- Bestätigung der Abteilungsleiter, des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin,
- Verabschiedung eines Haushaltsplanes.
- Annahme des Jahresarbeitsplanes und des Jahresterminplanes,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband vorzulegen.

Zu den unter Ziffer 3 a) und b) genannten Aufgaben und zur Abwahl von Funktionsträgern kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden durch den Vorstand oder wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe diese beim Vorstand verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB). Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten der Ziffer 3 a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).

§ 27

Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung muss im Stadt Spiegel und auf der Homepage der DJK Kleinenbroich 1951 e.V. (www.djkkleinenbroich.de) veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sind weitere Einladungen in der Geschäftsstelle erhältlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der Vertreter/in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen vier Wochen im Voraus schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn drei der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt (z.B. § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 1), ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen Stimmen (§ 32 Abs. 1 BGB). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Wahlen von Organmitgliedern erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: Die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand, der Verwaltungsrat.

6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 28

Datenschutz

1. Bei dem Beitritt des Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände kann der Verein im Einzelfall verpflichtet sein, die Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

3. Die Beachtung der Datenschutzbestimmungen wird durch einen Datenschutzbeauftragten kontrolliert.

§ 29

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Vereinsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Weitergehende Ordnungen sind nicht ausgeschlossen.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen bzw. zu bestätigen sind, ist der Verwaltungsrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die Finanzordnung legt fest, welche Rücklagen der Verein im Bedarfsfall anlegen kann.

§ 30

Austritt

1. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ und einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 31

Auflösung oder Aufhebung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung oder Aufhebung“ und einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins von der Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, treuhänderisch zu verwalten.

Diese hat die Pflicht, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden. (Grundsatz der Vermögensbindung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 61 AO)

§ 32

Inkrafttreten

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Oktober 2010 zu Korschenbroich beschlossen und ersetzt die bisherige Vereinssatzung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss in Kraft.

gez. Ilona Theissen
gez. Max Neumann

Anmerkung:

Eintrag in das Vereinsregister am 14.12.2010